

Widmungsverfügung der Ortsgemeinde Hochstetten-Dhaun

Aufgrund des Beschlusses des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Hochstetten-Dhaun vom 14.12.2022, werden folgende Straßen gemäß § 36 des Landesstraßengesetzes für das Land Rheinland-Pfalz (LStrG) vom 01.08.1977 (GVBl. 1977, S. 273), in der derzeit gültigen Fassung, i. V. m. § 3 Nr. 3a LStrG i. V. m. § 1 Abs. 2 LStrG, als Gemeindestraßen für den öffentlichen Verkehr gewidmet:

Name Gemarkung	Flur	Flurstück			Lagebezeichnung	Bemerkungen
		Zähler	Nenner			
Hochstädten	4	226	13		Langenfelder Weg	
Hochstädten	4	226	2	tlw.	Langenfelder Weg	Anlage 1
Hochstädten	4	226	16		Hauptstraße	
Hochstädten	3	187	29		Hauptstraße	
Hochstädten	3	172	5		Hauptstraße	
Hochstädten	3	121	2		Hauptstraße	
Hochstädten	3	123	2		Hauptstraße	
Hochstädten	4	226	15	tlw.	Im Böhl	Anlage 2
Hochstädten	3	187	27		Kirchstraße	
Hochstädten	3	186	4		Im Bangert	
Hochstädten	3	186	5		Im Bangert/ Am Bergwald	
Hochstädten	2	238	11		Am Bergwald	
Hochstädten	2	238	6		Am Bergwald	
Hochstädten	2	242	29		Langgewann	
Hochstädten	2	242	30		Langgewann	
Hochstädten	2	242	31		Langgewann	
Hochstädten	2	242	32		Langgewann	
Hochstädten	2	242	59		Mühlengrund	
Hochstädten	2	242	58		Mühlengrund	
Hochstädten	2	242	57		Mühlengrund	
Hochstädten	2	242	77		Mühlengrund	
Hochstädten	2	242	80		Flurstraße	
Hochstädten	2	772			Flurstraße	
Hochstädten	2	773			Flurstraße	
Hochstädten	3	185	1		Hammerweg	
Hochstädten	3	185	2		Hammerweg	
Hochstädten	3	55	1		Hammerweg	
Hochstädten	3	188	4	tlw.	Mühlenweg	Anlage 3

Die in den Anlagen 1 bis 3 rot markierten Flächen sind die Teilflächen des in der jeweiligen Zeile genannten Flurstückes (Nenner/Zähler), die gewidmet werden. Das entsprechende Flurstück wird somit entsprechend der Darstellung in der jeweiligen Anlage nur teilweise („tlw.“) gewidmet. Die Strichstärke der Umrandungslinie ist unerheblich und Unterschiede technisch bedingt.

Die Verfügung (einschließlich Anlagen 1-3) sowie die Lagepläne, auf denen die Lage der einzelnen Flächen dargestellt ist, liegen für einen Monat nach Bekanntgabe während der Dienststunden, montags bis mittwochs von 09:00 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, donnerstags von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr und freitags von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr, im Dienstgebäude Kirchstraße 3, 55606 Kirn, 2. Obergeschoss, im Raum 3.20 zur Einsichtnahme aus. Die Bekanntmachung ergeht im Namen und im Auftrag der Ortsgemeinde Hochstetten-Dhaun.

Die Verfügung gilt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirner Land, Bahnhofstraße 31, 55606 Kirn, oder im Dienstgebäude Kirchstraße 3, 55606 Kirn, einzulegen. Der

Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift oder durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an verwaltung@kirner-land.de erhoben werden.

Verbandsgemeindeverwaltung Kirner Land
Kirn, 20. Januar 2023

Thomas Jung,
Bürgermeister

